

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Tokai COBEX GROUP - Gesellschaften

- gültig ab 04/2023 -

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Unsere AEB finden unter Ausschluss der Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an uns gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
- 1.2 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung der AEB.
- 1.3 Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Lieferanten die Liefergegenstände vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.4 Ergänzend zu unseren AEB gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Bestellungen / Auftragserteilung, Freie Software (Open Source Software)

- 2.1 Bestellung oder Auftragserteilung sind nur rechtsverbindlich, wenn diese von uns schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Abweichungen von diesen AEB bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
- 2.2 Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Inhalt unserer Bestellung bzw. Auftragserteilung vorbehaltlich unseres Rechtes auf Änderung der Bestellung (Lieferzeit, Bestellmenge etc.) zustande, wenn der Lieferant nicht widerspricht. Ein Widerspruch des Lieferanten gegen die jeweilige Bestellung bzw. Auftragserteilung ist nur unter Angabe konkreter Gründe innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung wirksam.
- 2.3 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sog. Open Source Software („OSS“) in den Liefergegenstand zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. OSS ist Software, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung vom Nutzer regelmäßig kostenfrei und quelloffen lizenziert werden kann mit dem Recht, die OSS zu verändern und zu gebrauchen. Eine Nutzung von OSS ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gilt als wesentliche Pflichtverletzung.

3. Preise, Verpackung, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in unserer Bestellung bzw. Auftragserteilung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer und schließt die Kosten gemäß DAP Incoterms® 2010 an die in der Bestellung genannte Versandanschrift mit ein. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.2 Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen, ohne dass wir einen ausdrücklichen Vorbehalt erklären müssen.
- 3.3 Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern).
- 3.4 Prüffähige Rechnungen sowie bestätigte Leistungsnachweise über erbrachte Leistungen sind uns in zweifacher Ausfertigung und mit unserer Bestellnummer und der jeweiligen Artikelnummer versehen zuzusenden.

- 3.5 Zahlungen werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen sind wir zu einem Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.

- 3.6 Soweit der Lieferant Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten.

- 3.7 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

- 3.8 Der Lieferant willigt darin ein, dass jegliches Unternehmen der Tokai COBEX Group unsere Zahlungsverpflichtung erfüllen darf.

4. Fristen, Liefertermine, Vertragsstrafe

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen/-termine sind verbindlich.

- 4.2 Sollte der Liefer- bzw. Leistungstermin durch den Lieferanten nicht eingehalten werden können, ist die vertragschließende bzw. bei Rahmenverträgen die abrufende Stelle unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

- 4.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Nettovertragswertes geltend zu machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung ein entsprechender Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor, die Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen.

5. Lieferung, Außenwirtschaftsrecht, Einfuhrabfertigung und Sicherheit in der Lieferkette

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DAP Incoterms® 2010 an die in der Bestellung genannte Adresse zu erfolgen. Etwaige von uns erteilte Versandvorschriften sind zu beachten. Jeder Lieferung sind in zweifacher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen. Sämtliche Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Inhalt der Sendung bezeichnen und unsere Bestellnummer enthalten. Der Spediteur ist vom Lieferanten darauf hinzuweisen, dass wir SVS/RVS-Verbotskunde sind.

- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren als für unbestimmt zu kennzeichnen. Nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und auf unser Verlangen darf der Lieferant hierzu unsere Schutzmarken -widerrüflich- verwenden.

- 5.3 Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon durch selbständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

- 5.4 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstiges Außenwirtschaftsrechts (insgesamt „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Woche nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den (Harmonized System (HS) Code) und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) der Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 5.5 Der Lieferant oder der vom Lieferanten beauftragte Spediteur ist nur berechtigt, die Einfuhrabfertigung zu erledigen, wenn in der Bestellung die Lieferbedingung DDP Incoterms® angegeben ist. Wenn in der Bestellung eine andere Lieferbedingung als DDP Incoterms® angegeben ist und wir die Einfuhrabfertigung zu verantworten haben, wird der Lieferant uns unverzüglich alle Dokumente und andere importrelevanten Informationen, die für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom gesamten Auftrag zurückzutreten bzw. den Auftrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 5.6 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 6. Supplier Code of Conduct und Conflict Minerals**
- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes für Nachunternehmer und Lieferanten („Lieferantenkodex“) abrufbar im Internet unter: <http://www.tokaicobex.com>. Der Lieferant wird alle anwendbaren Gesetze beachten. Insbesondere wird sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt in keiner Weise beteiligen an Bestechung, Verletzung fundamentaler Menschenrechte oder Kinderarbeit. Darüber hinaus trifft der Lieferant alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter während der Arbeit und wird sich nach besten Kräften bemühen, dass seine Lieferanten einen Verhaltenskodex einhalten, der den Regelungen unseres Lieferantenkodexes mindestens entspricht.
- 6.2 Der Lieferant befolgt die Regelungen des Artikels 1502 des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Acts 2010 und dessen Durchführungsbestimmungen und Vorschriften sowie EU Richtlinien und Verordnungen oder anwendbare nationale Regelungen in Bezug auf „Konfliktmineralien“ (Mineralien, deren Handel direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder unterstützt, insbesondere Wolframit, Coltan, Kassiterit und Gold sowie deren Derivate Tantal, Zinn, Gold und Wolfram). Der Lieferant garantiert, dass seine Ware keine Konfliktmineralien enthält. Der Lieferant hat effektive Strukturen und Prozesse geschaffen, die gewährleisten, dass seine Lieferanten, die ihn mit Rohstoffen oder anderen Materialien beliefern, welche in Produkten für uns enthalten sind, in Einklang mit dieser Klausel stehen.
- 6.3 Der Lieferant wird uns entschädigen und von Ansprüchen Dritter freihalten, soweit diese auf einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß des Lieferanten gegen diese Klausel 6 beruhen. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, sobald er ernsthafte Zweifel daran hat, dass seine an uns gelieferte oder zu liefernde Ware nicht mehr den Anforderungen dieser Klausel 6 genügt.
- 6.4 Der Lieferant wird uns auf Anforderung die Bescheinigungen, Zertifikate und sonstige Dokumente ausstellen, die erforderlich sind, um die Konformität seiner Produkte mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und dieser Klausel 6 zu bestätigen.
- 7. Gefahr- und Eigentumsübergang**
- 7.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werk- und Dienstleistungen geht die Gefahr mit der Endabnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle gemäß DAP Incoterms® 2010 über.
- 7.2 Mit der Lieferung geht das Eigentum an der Ware auf uns über.
- 8. Erfüllungsort, Untersuchungsobliegenheit**
- 8.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort der Empfangsstelle (Lieferanschrift), für die Zahlung Wiesbaden.
- 8.2 Unverzüglich nach Empfang der Ware werden wir diese auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel untersuchen gemäß § 377 HGB. Festgestellte Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen mitteilen.
- 8.3 Versteckte Mängel im Sinne des § 377 HGB werden wir dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entdeckung mitteilen.
- 9. Gewährleistung, Last-Call-Recht, Produkt- und Verfahrens Anpassungen, Zugangsrechte**
- 9.1 Die beauftragte Lieferung ist frei von Mängeln zu erbringen und hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen. Der Liefergegenstand hat den anerkannten Regeln der Technik, dem Maschinenschutzgesetz, den berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Bei Maschinen, Apparaten, Ersatzteilen und Zubehör garantiert der Lieferant unbeschadet einer etwaigen weitergehenden gesetzlichen Haftung auf die Dauer von 8.800 Betriebsstunden, dass der Liefergegenstand die angegebenen Eigenschaften hat und keine Mängel zeigt, die den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigen.
- 9.2 Im Falle der Vertragsverletzung durch den Lieferanten stehen uns alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht an einen späteren Zeitpunkt anknüpft. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, gilt diese.
- 9.3 Erfüllt der Lieferant unseren Gewährleistungsanspruch nicht binnen einer angemessenen Frist bzw. schlägt ein Mängelbeseitigungsversuch fehl, sind wir neben unseren gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten selbst zu veranlassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen.
- 9.4 Bei Sukzessiv-Lieferverträgen können wir von dem Gesamtvertrag insgesamt zurücktreten, wenn eine mangelhafte Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert wird.
- 9.5 Mengenabweichungen stellen einen Mangel dar. Bei Gewichtsabweichungen gilt das auf unserer Werkswaage festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde.

- 9.6 Lieferanten, mit denen wir in dauernder Geschäftsbeziehung stehen, werden uns unverzüglich über geplante Reduzierungen der Produktion des Liefergegenstandes, Änderungen seiner Zusammensetzung oder des Produktionsprozesses schriftlich informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns das Recht für eine letzte Bestellung (Last-Call-Right) einer angemessenen Menge einzuräumen, bevor er die Produktion in einem Maße reduziert, die auf unsere Lieferungen Einfluss hat. Das gleiche gilt im Falle der Änderung der Zusammensetzung und des Produktionsprozesses von an uns verkaufter Ware.

- 9.7 Während der normalen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung sind wir berechtigt, die Ware während des Produktionsvorgangs oder danach zu überprüfen. Soweit hierzu erforderlich wird der Lieferant das Zutrittsrecht auf das Gelände Dritter sicherstellen.

10. Produkthaftung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR je Personen-/Sachschaden –pauschal– zu unterhalten; stehen uns weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Unterbeauftragung und Abtretung

- 11.1 Jegliche Unterbeauftragung ohne unsere schriftliche Einwilligung berechtigt uns zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder einem Teil davon.
- 11.2 Der Lieferant darf Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten.
- 11.3 Der Lieferant willigt hiermit ausdrücklich darin ein, dass wir unsere Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abtreten dürfen.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind. Er wird uns auf erstes schriftliches Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen stellen und alle Kosten tragen, die aus etwaigen entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht überwiegend von uns verschuldet ist.
- 12.2 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen sowie sofern sich produkt- oder haftungsrelevante Umstände ändern oder zu ändern drohen.

13. Materialbeistellungen / Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es wird vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet, getrennt gelagert und die Bestandsverwaltung in getrennten Unterlagen geführt. Eine Be- und Verarbeitung des von uns beigestellten Materials darf nur im Rahmen unserer Aufträge erfolgen. Für eine Wertminderung bzw. den Verlust haftet der Lieferant. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Verarbeitetes Material wird vom Lieferanten bis zur Übergabe an uns verwahrt. Unser Eigentum setzt sich als Miteigentum an den verarbeiteten Liefergegenständen fort. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind Lieferant und wir uns darüber

einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung der Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 13.2 An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden.

- 13.3 Der Lieferant hat diese Gegenstände jederzeit auf unsere Anforderung sowie dann an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. An sonstigen zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeugen und überlassenen Gegenständen behalten wir uns das Eigentum vor. Werden diese beigegebenen Sachen mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, weiterverarbeitet oder umgestaltet, so gilt als vereinbart, dass wir anteilmäßiges Miteigentum vom Lieferant übertragen bekommen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant hat Verschwiegenheit über interne Vorgänge und Einrichtungen unsererseits zu wahren, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind oder ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt werden.
- 14.2 Die Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auch auf erhaltene oder anderweitig zur Kenntnis gelangte Unterlagen, Zeichnungen, Daten und sonstige Informationen.
- 14.3 Außerdem hat der Lieferant das Postgeheimnis zu beachten.
- 14.4 Ferner sorgt der Lieferant dafür, dass auch seine Beschäftigten und die von ihm beauftragten Subunternehmer diese Pflichten erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.

15. Datenschutz / personenbezogene Daten

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 15 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßig und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen

Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).

- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut gemacht sowie, soweit Sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden.
- 15.5 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.

16. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Einhaltung von REACH/Gefahrgutvorschriften

- 16.1 Der Lieferant stellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die Liefergegenstände möglichst umweltfreundlich her.
- 16.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften) einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.
- 16.3 Zusätzlich zu den vorstehenden Maßnahmen garantiert der Lieferant, dass (i) dem Lieferant und allen seiner Down-Stream-Zulieferer die Verpflichtungen aus der EU Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG 1907 / 2006 – "REACH") hinsichtlich der Vorregistrierung, Registrierung und Untersuchung der jeweiligen Stoffe bekannt sind, (ii) der Lieferant und alle seine Down-Stream-Zulieferer bisher und auch zukünftig die Vorgaben von REACH einhalten und (iii) der Lieferant und alle seine Down-Stream-Zulieferer sich hinreichend auf die Vorregistrierung und / oder Registrierung von an uns gelieferten Stoffen vorbereitet haben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über die entsprechenden Maßnahmen nach REACH zu unterrichten und wird insbesondere informieren, (i) welche konkreten Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Vorgaben von REACH zu erfüllen, und (ii) welche Stoffe in den Produkten des Lieferanten REACH-relevant sind (z.B. SVHC, Authorization, Restriction).
- 16.4 Soweit der Liefergegenstand Gefahrstoffe enthält, garantiert der Lieferant die Einhaltung der EU-Verordnung 1272/2008 (Classification, Labeling, Packaging – CLP), des Globally Harmonized Systems (GHS) und aller sonstigen anwendbaren Gefahrgutregelungen.

17. Benennung als Referenzkunde

Der Lieferant darf uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung als Referenzkunden benennen und/oder mit Produkten werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns für uns entwickelt hat. Dies gilt entsprechend für Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen.

18. Schlussvorschriften

- 18.1 Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und uns

Wiesbaden. Wir würden den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

- 18.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.3 Die abgeschlossenen Verträge bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen der Verträge sich als ungültig oder undurchsetzbar erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann zwischen den Vertragsparteien so zu ersetzen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie rechtlich möglich erreicht werden.
- 18.4 Der Lieferant erklärt, dass alle gegebenenfalls importierten Waren, keinen EU-Restriktionen gegen die Russische Föderation im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und gegen die Republik Belarus, im Zusammenhang mit der Lage in Belarus, unterliegen.